

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Brauchtumsfeuer am Ostersonntag und Ostermontag**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trifft die Stadt Walsrode hinsichtlich des Abbrennens der Brauchtumsfeuer am Ostersonntag und am Ostermontag gem. § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) folgende Regelung:

Brauchtumsfeuer dürfen im Bereich der Stadt Walsrode am

**Ostersonntag, dem 30.03.2024 und am  
Ostermontag, dem 31.03.2024**

jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.

Brauchtumsfeuer sind ausschließlich Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Private Einzelfeuer sind keine Brauchtumsfeuer.

Brauchtumsfeuer sind mindestens 3 Wochen vor ihrer Durchführung bei der Stadt Walsrode, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr, schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n);
2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen;
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll (ggf. Lageplan);
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
5. Umfang des zu verbrennenden Pflanzenmaterials;
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Löschmaterial).

Eine schriftliche Bestätigung der Stadt Walsrode über das ordnungsgemäß angezeigte Brauchtumsfeuer ist den Personen, die Brauchtumsfeuer beaufsichtigen, auszuhändigen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Es darf ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoff in Gang gesetzt oder mit industriell bearbeitetem Holz, Sperrholz, Spanplatten, beschichteten oder lackierten Hölzern, oder anderen Abfällen unterhalten werden.

Das zur Vorbereitung des Feuers gesammelte pflanzliche Material darf frühestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung auf dem Brennplatz gelagert werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch ggf. mehrmaliges Umschichten oder erst kurzfristiges Aufschichten des Brennmaterials sicherzustellen, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden und dass Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.

Das Feuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Brennplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

Das Feuer und die Glut sind spätestens um 24.00 Uhr vollständig zu löschen und mit Erde abzudecken.

Asche und andere Verbrennungsrückstände sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Verbrennen ist nicht gestattet

1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
2. bei starkem Wind,
3. auf moorigem Untergrund und
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

Das Brauchtumsfeuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.

Die Menge des zu verbrennenden Materials darf 150 Kubikmeter nicht überschreiten.

Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

- a) 50 m zu Gebäuden jedoch
- b) 100 m zu
  - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
  - Gebäuden mit weicher Bedachung,
  - Öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und fortwirtschaftlichem Verkehr dienen,
  - Wäldern,
  - Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
  - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
  - Erdöl- und Ergasförderungsplätzen,
  - Energieversorgungsanlagen und
- c) von 300 m zu Krankenanstalten.

Der Veranstalter/die Veranstalterin bleibt allein für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

**Begründung:**

Gem. § 11 NPOG kann die Stadt Walsrode die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine Gefahr liegt immer vor, wenn im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Im Rahmen der Ausrichtung von Brauchtumsfeuern kann eine Gefährdung der Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden, so dass insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit vom Erlass von Nebenbestimmungen im notwendigen Umfang Gebrauch gemacht wurde.

Durch diese Auflagen soll verhindert werden, dass ein unsachgemäßes Abbrennen des Brauchtumsfeuers oder durch unerlaubtes Verbrennen pflanzlicher Abfälle eine Gefahr für Personen und Sachen entstehen könnte.

**Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erheben.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Die Bekanntgabe gilt 2 Wochen nach dieser Veröffentlichung als erfolgt.

**Hinweis:**

Sollte aufgrund eines nicht ordnungsgemäß angezeigten Brauchtumsfeuers oder des nicht erlaubten Abbrennens pflanzlicher Abfälle der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich werden, wird die Stadt Walsrode für die erbrachten Leistungen Kostenersatz erheben.

Walsrode, den 07.02.2024

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin

gez.  
Spöring  
Bürgermeisterin

Dem Fachausschuss Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr und dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis.